Abwasserbeseitigung

Abwasserreglement

Das Abwasserreglement der Gemeinde entspricht der übergeordneten Rechtssetzung. Das aktuelle Reglement und die Gebührenordnung sind seit 1. Januar 2010 in Kraft. Zusammenfassung der wichtigsten Informationen: Das neue Abwasserreglement mit Gebührenordnung

Grundlagen Entwässerung private Grundstücke

Private Grundstücke werden gemäss den Vorgaben des Generellen Entwässerungsplans (GEP) entwässert. Beim Abfluss wird zwischen Schmutz- und Regenwasser unterschieden. Insbesondere ist nicht verschmutztes Abwasser nach Möglichkeit getrennt abzuleiten oder versickern zu lassen.

Bei der Entleerung und Reinigung von Schwimmbecken und Pools sind einige Regeln zu beachten

Mit Chemikalien behandeltes Becken- oder Poolwasser kann bei einer falschen Entwässerung in die Umwelt gelangen und Lebewesen in den Gewässern schädigen oder Grundwasser verunreinigen. Die korrekte Entsorgung des Reinigungswassers ist deshalb von der Art der Reinigung abhängig.

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat auf ihrer Internetseite ein Merkblatt zum gewässerschutzkonformen Betrieb von privaten Schwimmbecken und mobil aufstellbaren Pools veröffentlicht. Unter dem folgenden Link erfahren Sie mehr dazu. Das Merkblatt enthält wichtige Grundsätze zum umweltgerechten Umgang mit Becken-, Pool- und Reinigungswasser.

Mengengebühren Abwasser

Festsetzung der Wasser- und Abwassergebühren für das Jahr 2024

Die Kosten der Abwasserbehandlung durch den Kanton Baselland werden den Gemeinden anteilmässig als ARA-Gebühren in Rechnung gestellt. Die Kosten für die Schmutzwasserbehandlung (Betrieb der Kläranlagen und der Zuleitungskanäle) sind im letzten Jahr um 3,5 % leicht gestiegen. Der Kostenanstieg ist auf die höheren Betriebs- und Kapitaldienstkosten zurückzuführen. Um den gesetzlich geforderten Nullsaldo zu erreichen, steigt entsprechend der Abwassersatz von 1.38 Franken/m^3 um 8 Rappen auf 1.46 Franken/m^3 bezogenem Trinkwasser.

Der kommunale Zuschlag zur Trinkwasser-Mengengebühr für das Jahr 2024 liegt unverändert bei 0.00 Franken/m^3 bezogenem Trinkwasser. Der kommunale Zuschlag floss in den Ausgleichsfonds, welcher der Finanzierung des Investitionsbeitrages für Netzerneuerungen, Löschwasserversorgung, Zivilschutzanlagen und die Notwasserversorgung dient.

Die Mengengebühr für das Trinkwasser (Wasserzins der IWB) bleibt unverändert und liegt bei 1.43 Franken/m^3 bezogenem Trinkwasser.

Tabellarische Zusammenstellung der Gebühren für das vergangene und künftige Jahr:

Gebührenart		2023		Differenz		2024
Trinkwassergebühren (pro m^3)						
kommunaler Netzkostenzuschlag	CHF	0.00	CHF	0.00	CHF	0.00
Wasserzins IWB	CHF	1.43	CHF	0.00	CHF	1.43
Summe Trinkwasser-Gebühr	*CHF*	*1.43*	*CHF*	*0.00*	*CHF*	*1.43*
Abwassergebühren (pro m^3)						
kantonale ARA-Gebühr	CHF	1.38	CHF	0.08	CHF	1.46
kantonale Gebühr «Mikroverunreinigung»	CHF	0.14	CHF	0.00	CHF	0.14
kommunale Mengengebühr Schmutzwasser	CHF	0.32	CHF	0.00	CHF	0.32
Summe Schmutzwasser-Gebühr	*CHF*	1.84	*CHF*	*0.08*	*CHF*	1.92
Total Gebühren pro m^3 bezogenem Trinkwasser	**CHF**	**3.27**	**CHF**	**0.08**	**CHF**	**3.35**
Abwassergebühren Regenwasser (pro m^2)						
kantonale Mengengebühr Regenwasser	CHF	0.15	CHF	0.00	CHF	0.15
kommunale Mengengebühr Regenwasser	CHF	0.19	CHF	0.00	CHF	0.19
Total Regenwasser-Gebühr pro m^2 abflusswirksame Fläche	**CHF**	**0.34**	**CHF**	**0.00**	**CHF**	**0.34**

Für Fragen zur Rechnung oder zur Ablesung wenden Sie sich bitte direkt an die IWB, Hauptnummer 061 275 51 11. Für Fragen zu den Wasser-, ARA-Gebühren und im Zusammenhang mit der Grundlage für die Regenabwassergebühr (die Geländekartierung) wenden Sie sich bitte an Felix Thüring, Ressortleiter Wasser, Abwasser, 061 425 53 05 oder felix.thuering@binningen.bl.ch.

Kanalisationsanschluss

Der Anschluss an die Gemeindekanalisation ist bewilligungspflichtig. Die zuständige Abteilung kann Sie bei bewilligungsspezifischen Fragen zur Planung, Erstellung und Sanierung Ihrer Liegenschaftsentwässerung beraten. Für die Ausarbeitung eines Entwässerungsprojektes wenden Sie sich bitte an einen ausgewiesenen Fachplaner oder Architekten mit der Zusatzausbildung zur VSA-Fachperson Grundstücksentwässerung.

Zuständigkeit

Die Gemeinde ist zuständig für sämtliche Bewilligungen der Liegenschaftsentwässerung im Baugebiet wie auch ausserhalb des Baugebiets (Landwirtschaftszone). Spezielle Themen wie Hofdünger, Jauchegruben, Mistplätze etc. fallen unter die Zuständigkeit des Kantons Basel-Landschaft, Amt für Umwelt und Energie.

Formulare und Gesuche

Bauherrschaften und Architekten können folgende Dokumente betreffend Kanalisationsanschlüsse einsehen, ausfüllen und ausdrucken:

- Kanalisationsgesuch: Eingabeformular zum Ausfüllen, das Formular muss ausgedruckt und handschriftlich unterzeichnet per Post eingereicht werden.
- Berechnung der Kanalisationsanschlussgebühren: Dieses Formular dient der Ermittlung der zu erwartenden Anschlussgebühren und ist als Bestandteil des Kostenvoranschlages zu den Akten des Planers gedacht. Beim Formular handelt es sich um eine Excel-Tabelle, die zuerst gespeichert werden muss und dann ausgefüllt werden kann.
- Berechnung der jährlichen Abwassergebühren: Bei diesem Formular handelt es sich um eine Excel-Tabelle, die zuerst gespeichert werden muss und dann ausgefüllt werden kann.
- Protokoll Dichtigkeitsprüfung: Gemäss Bestimmungen des kommunalen Abwasserreglements und des kantonalen Gewässerschutzgesetzes müssen alle Abwasseranlagen dicht sein. Zum Nachweis und Protokollierung der Dichtheitsprüfung kann dieses Formular verwendet werden.

Einmessen von Werkleitungen, Vermessung

Sämtliche privaten und gemeindeeigenen **Leitungen** und **Schächte** (Wasser, Abwasser, Regenwasser, Versickerung, Kabelfernsehen, Strassenbeleuchtung, Fernwärme), ausserhalb von Gebäuden müssen **vor dem Eindecken** durch das zuständige Vermessungsbüro eingemessen werden.

Die anfallenden Kosten werden nicht den Bauherrschaften verrechnet, sondern direkt den Werken.

- Merkblatt Einmessen von Leitungen [pdf]

Weitere Informationen

- Glossar zu den Fachbegriffen Abwasserentsorgung [pdf]

Zuständige Abteilung: Verkehr, Tiefbau und Umwelt

Fragen und Auskünfte	Telefon
Dubi Nicolas (Hauskanalisation)	061 425 53 11
Felix Thüring (Gemeindekanalisation)	061 425 53 05
Administration Bauabteilung	061 425 53 02